

Bericht aus der Clearingstelle EEG

Sönke Dibbern / Dr. Martin Winkler, Berlin*

I. Einleitung

Am 23.2.2012 hat die Clearingstelle EEG den Hinweis 2011/21¹ beschlossen; der Hinweis klärt im Bereich der Windenergie für sog. „SDL-Übergangsanlagen“, ab welchem Zeitpunkt der Systemdienstleistungsbonus (SDL-Bonus) zu zahlen ist (dazu unter II). Die am 30. 3. 2012 beschlossene Empfehlung 2011/2/2² behandelt rechtliche und technische Fragen der Einspeisemessung insbesondere beim vergüteten Eigenverbrauch (dazu unter III).

II. Zahlung des SDL-Bonus bei Übergangsanlagen

Der Hinweis 2011/21 beantwortet die Frage, ab welchem Zeitpunkt der SDL-Bonus gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 und § 30 Satz 2 des EEG 2009³ für Windenergieanlagen zu zahlen ist, die nach dem 31. 12. 2008 und bis zum 31. 3. 2011 in Betrieb genommen wurden (sog. „Übergangsanlagen“), wenn bis zum 30. 9. 2011 gemäß § 6 SDLWindV nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen der §§ 2 bis 4 SDLWindV in Verbindung mit Anlage 1 und 2 SDLWindV am Netzverknüpfungspunkt eingehalten wurden. Der SDL-Bonus ist – unter den genannten Bedingungen – ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage über die volle Zeit des Bezugs der erhöhten Anfangsvergütung des § 29 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EEG 2009 zu zahlen.

Hintergrund des Hinweises waren die Zeitabläufe bei Inkrafttreten des EEG 2009. Dieses war zum 1. 1. 2009 mit der Regelung zum SDL-Bonus in Kraft getreten, ohne dass es eine entsprechende Verordnung gab; diese wurde erst im Juli 2009 erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte also keine neu in Betrieb genommene Anlage die Anforderungen „ab der Inbetriebnahme“ erfüllen. Auch nach Erlass der Verordnung war es nicht sofort möglich, die Einhaltung der Bedingungen regelungskonform nachzuweisen, da die notwendigen Richtlinien für die Erstellung der Nachweise noch nicht ausgearbeitet waren. Erste Nachweise konnten so erst im Laufe des Jahres 2010 ausgestellt werden.

Umstritten war, ob eine fristgerechte Nachweiserbringung auch dann zu einem Anspruch auf Zahlung des SDL-Bonus schon ab Inbetriebnahme führte, wenn der Nachweis erst nach dem 28. 2. des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres erbracht wurde. Letzteres sollte nach teilweise vertretener Auffassung zur Verjährung des Anspruchs führen, was u. a. mit bisherigen Arbeitsergebnissen der Clearingstelle EEG begründet wurde.⁴

Diese Vorschriften greifen in den verfahrensgegenständlichen Konstellationen jedoch nicht, da mit den Übergangsbestimmungen in § 8 SDLWindV besondere, von den Bestimmungen für sonstige Vergütungsansprüche abweichende Fälligkeitsvoraussetzungen für den SDL-Bonus geschaffen wurden.

III. Eigenverbrauch von Solarstrom nach § 33 Abs. 2 EEG 2009

Anlass für die Einleitung des Empfehlungsverfahrens 2011/2 war eine Vielzahl von Anfragen zum vergüteten Eigenverbrauch von Solarstrom nach § 33 Abs. 2 EEG 2009. Neben Fragen zum Vergütungsanspruch und -umfang – die in dem am 23. 9. 2011 abgeschlossenen Teilverfahren 2011/2/1⁵ beantwortet worden sind – betraf dies auch Fragen der messtechnischen Erfassung des eigenverbrauchten und des überschüssigen, ins Netz eingespeisten Stroms.

Eine grundsätzliche, über den Eigenverbrauch hinaus bedeutsame Frage betraf die grundsätzliche Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb und die Messung gemäß § 7 Abs. 1 EEG 2009. In Fortführung der Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 29. 12. 2009 – 2008/20⁶ hat die Clearingstelle EEG entschieden, dass die sog. „Messhoheit“ auch unter Geltung des EEG 2009 bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern liegt, da sich die Rechtslage vom EEG 2004 zum EEG 2009 insoweit nicht verändert hat. Daher liegt die Entscheidung, ob der Netzbetreiber oder eine andere fachkundige Person die Messeinrichtungen einbaut und betreibt, auch nach dem EEG 2009 bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern. Neben

* Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler sind Mitglieder der Clearingstelle EEG in Berlin.

1 Clearingstelle EEG, Hinweis vom 23. 2. 2011 – 2011/21, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/21.

2 Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 30. 3. 2012 – 2011/2/2, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2.

3 Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften“ vom 25. 10. 2008 (BGBl. 2008 I, 2074 ff.), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009.

4 Etwa Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 24. 11. 2008 – 2008/7, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/7, Hinweis vom 6. 6. 2011 – 2011/6, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/6 sowie Empfehlung vom 9. 12. 2011 – 2011/12, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/12.

5 Abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2.

6 Abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/20.

dem Wortlaut von § 7 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 EEG 2009 ist ein wesentliches Argument für dieses Ergebnis, dass nach § 46 Nr. 3 EEG 2009 die Betreiberinnen und Betreiber u. a. verpflichtet sind, den Netzbetreibern die Messwerte des Vorjahres zu übermitteln; hierzu aber ist es unerlässlich, einen eigenen „Zugang“ zu den Messeinrichtungen zu haben und diese eigenverantwortlich auslesen zu können.

Ebenfalls von grundsätzlicher Bedeutung ist die Klärung, dass bei Anlagen, die unter das EEG 2009 fallen, die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bei entsprechender Fachkunde die Messeinrichtungen selbst einbauen, betreiben und/oder die Messung selbst vornehmen dürfen. Die Empfehlung stellt jedoch auch klar, dass die Fachkundanforderungen von der konkret verwendeten Messtechnik abhängen und daher bei bestimmten Messsystemen – z. B. bei „Smart-Meter“-Systemen – höher sind als bei wartungsfreien elektromechanischen Zählern. Bei letzteren beschränkt sich die zur Messung notwendige Fachkunde im Wesentlichen auf die Fähigkeit zum Sehen, Lesen und Schreiben.

Die Anforderungen des allgemeinen Energiewirtschaftsrechts – namentlich die §§ 21 b ff. EnWG 2011⁷ sowie die §§ 20, 22 NAV in Verbindung mit den technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber – sind für Anlagen nach dem EEG 2009 nur anwendbar, wenn

1. die Einspeisung über einen Anschluss im Sinne von § 17 oder § 18 EnWG 2005/2011 erfolgt, über den also zugleich eine Anschlussnehmerin, ein Anschlussnehmer, eine Anschlussnutzerin oder ein Anschlussnutzer im Sinne von § 17 oder § 18 EnWG 2005 ans Netz angeschlossen ist, die diesen Anschluss zur Entnahme von Strom nutzen,
2. der entnommene Strom (auch) Bezugsstrom der EEG-Anlage ist und
3. der entnommene Strom in einer Weise gemessen wird, die eine technisch getrennte Erfassung und Zuordnung des Bezugsstroms einerseits und des zu anderen Zwecken aus dem Netz entnommenen Stroms andererseits nicht ermöglicht.

Den Schwerpunkt der Empfehlung bilden Fragen zur Messung beim vergüteten Eigenverbrauch. Hierzu hat die Clearingstelle EEG in der Empfehlung u. a. entschieden, dass grundsätzlich phasensaldierend zu zählen ist, d. h. auch wenn die Einspeisung nur über eine Phase erfolgt, ist für die Ermittlung des Eigenverbrauchsanteils (§ 33 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009) der Saldo über den Bezug und die Einspeisung jeweils über alle drei Phasen zu bilden.

Weiter erörtert die Empfehlung ausführlich, welche Messkonzepte EEG-rechtlich zulässig sind, wenn an demselben Netzverknüpfungspunkt sowohl ein PV-Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung (nach EEG 2009) als auch ein BHKW-Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung (nach KWKG 2009) erfolgt. Die hierbei besonders umstrittene Frage, ob eine ge-

sonderte Bezugsstromerfassung der Erzeugungsanlagen erforderlich ist, beantwortet die Clearingstelle EEG dahingehend, dass bei PV-Anlagen bis einschließlich 30 kW_(p) und bei BHKW bis einschließlich 50 kW_(el) auf die Erfassung verzichtet werden kann, da es sich allenfalls um geringfügige Verbräuche handelt. Bei Anlagen mit einer Leistung oberhalb dieser Schwellen empfiehlt die Clearingstelle EEG, den Bezugsstromverbrauch nur dann zu erfassen (und ggf. gesondert abzurechnen), wenn dieser 0,7% der Einspeisemenge übersteigt. Wenn diese Schwelle überschritten wird, empfiehlt die Clearingstelle EEG, dass Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber und Netzbetreiber eine Vereinbarung über die gewillkürte Zuordnung und Abrechnung der Strommengen nach dem EEG 2009 bzw. dem KWKG 2009 treffen.

Zu beachten ist, dass die Empfehlung 2011/2/2 keine Aussagen zur Rechtslage unter dem EEG 2012 trifft. Das Messregime für Anlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 1.1.2012 untersucht vielmehr das am 12. 3. 2012 von der Clearingstelle EEG eingeleitete Empfehlungsverfahren 2012/7.⁸

7 Unberührt bleibt § 21c Abs. 1 lit. c, Abs. 3 EnWG 2011, der für bestimmte EEG-Anlagen Sonderregelungen trifft.

8 Einleitungsbeschluss und weitere Informationen abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/7.

Weitere Informationen:
www.clearingstelle-eeg.de